Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 17. Juli 2024

nichtamtliche Fassung mit achter Änderungssatzung

Aufgrund von § 27 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, (SächsGVBI. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Satzung:

- 1. Änderungssatzung: Die Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49, S. 1-19) wird mit Beschluss vom 20. Oktober 2015 wie folgt geändert:
- 2. Änderungssatzung: Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349), hat der Student_innenRat der Universität Leipzig am 18. Oktober und 13. Dezember 2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:
- 3. Änderungssatzung: Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349), hat der Student_innenRat der Universität Leipzig am 20. Juni 2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:
- 4. Änderungssatzung: Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198), hat der Student_innenRat der Universität Leipzig am 24. April und 3. Juli 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:
- 5. Änderungssatzung: Die Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49, S. 1 bis 19), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 19. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8, S. 42 bis 43), wird mit Beschluss vom 14.05.2019 wie folgt geändert:

- 6. Änderungssatzung: Die Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49, S. 1 bis 19), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 18. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29, S. 36 bis 37), wird wie folgt geändert:
- 7. Änderungssatzung: Die Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49, S. 1 bis 19), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 7. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10, S. 106-108), wird wie folgt geändert:
- 8. Änderungssatzung: Die Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49, S. 1 bis 19), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungssatzung vom 24. Januar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 71 bis 72) wird wie folgt geändert.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studentenschaft der Universität Leipzig nennt sich grundsätzlich Student_innenschaft der Universität Leipzig.
- (2) Die Mitglieder der Student_innenschaft der Universität Leipzig heißen auch die Studierenden der Universität Leipzig oder die Student_innen der Universität Leipzig.
- (3) Die Student_innenschaft ist nach § 24 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Leipzig.
- (4) Die Student_innenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Universität Leipzig nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Universität Leipzig mit.
- (5) Die Student_innenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres dazu regelt die Ordnung zur Gliederung der Student_innenschaft in Fachschaften.

§ 2 Organe

Organe der Student_innenschaft gemäß § 25 Abs. 1 SächsHSFG sind

- a. der Student_innenRat und
- b. die Fachschaftsräte.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder oder jede an der Universität Leipzig immatrikulierte Student_in ist Mitglied der Student_innenschaft, sofern er oder sie nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG aus dieser ausgetreten ist.
- (2) Jedes Mitglied der Student_innenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat (FSR) seiner oder ihrer Fachschaft sowie das passive Wahlrecht zum Student_innenRat.
- (3) Jedes Mitglied der Student_innenschaft hat in den Organen der Student_innenschaft Antragsrecht. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.
- (4) Jedes Mitglied der Student_innenschaft ist zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG verpflichtet.

- (5) Jedes Mitglied der Student_innenschaft hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Student_innenschaft Arbeitsgruppen zu bilden. N\u00e4heres regelt \u00a8 17 dieser Satzung.
- (6) Sämtliche einem Mitglied der Student_innenschaft im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die studentische Selbstverwaltung von dem Amtsvorgänger oder der Amtsvorgängerin oder von Dritten überlassenen oder übermittelten Akten, Briefe, Telefaxe, Daten, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle, Werkzeuge, Materialien, sonstige Unterlagen und sonstige Gegenstände, gleich welcher Art, sind bei Beendigung der Tätigkeit der Student_innenschaft, vertreten durch den Student_innenRat, zu übergeben. Das gleiche gilt für die im Rahmen dieser Tätigkeit erbrachten Projekt- und Arbeitsergebnisse. Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Zudem ist die eigene Arbeit angemessen zu dokumentieren und zu archivieren.

Zweiter Teil: Der Student innenRat

§ 4 Wahl, Mitgliedschaft und Amtszeit, Rechte

- (1) Die Mitglieder des Student_innenRates werden nach § 26 SächsHSFG in Verbindung mit § 21 dieser Satzung gewählt. Die Wahlperiode beträgt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG ein Jahr und beginnt mit dem Wintersemester. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit eines Mitaliedes des Student innenRates endet
 - a. mit dem Ende der Wahlperiode,
 - b. durch Neuwahl durch den jeweiligen Fachschaftsrat,
 - c. durch Verlust der Wählbarkeit,
 - d. im Falle des Ablebens.
 - e. durch Rücktritt.
- (3) Jedes Mitglied des Student_innenRates ist berechtigt, auf Anfragen über Belange des Student_innenRates von der zuständigen Stelle des Student innenRates Auskunft zu erhalten.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Student_innenRat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Werktag vor der Sitzung. Sie erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg.

- (2) Der Student_innenRat gibt sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. Bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung, gilt die vorherige fort. Die aktuelle Geschäftsordnung des Student_innenRats gilt für die Arbeit der Ausschüsse nach § 9 entsprechend, es sei denn, der Ausschuss beschließt, davon abzuweichen.
- (3) Die Sitzungen des Student_innenRates werden protokolliert. Das Protokoll erlangt Gültigkeit durch Beschluss des Student_innenRates in einer der folgenden Sitzungen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen und zu archivieren.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Student_innenRates wird einberufen, wenn
 - a. ein Viertel der Mitglieder des Student_innenRates dies verlangt oder
 - b. die Mehrheit der Referent_innen dies verlangt. Für die außerordentliche Sitzung gelten die Vorschriften über eine ordentliche Sitzung entsprechend.

§ 6 Beschlüsse und Wahlen durch den Student_innenRat

- (1) Der Student_innenRat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Regelungen für Beschlüsse gelten auch für Wahlen des Student_innenRats.
- (2) Ist durch Ordnung oder Gesetz eine Mehrheit
 - a. von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Student innenRates,
 - b. von zwei Dritteln der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student innenRates oder
 - c. der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates vorgeschrieben, gilt diese Mehrheit als erforderlich.
- (3) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- (4) Der Student_innenRat stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen, davon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Die Wahl von Geschäftsführer_innen und Referent_innen findet geheim statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Student_innenRates hat drei Stimmen, die kumuliert werden können.
- (6) Sollte bei einer Wahl nach Absatz 5 die Mehrheit nach Absatz 1 in den ersten beiden Wahlgängen nicht erreicht werden, so kann ab dem dritten Wahlgang auf Beschluss des Student_innenRates eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat_innen, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, stattfinden. Weitere Wahlgänge sind nicht zulässig.

- (7) Sonstige vom Student_innenRat vorzunehmende Wahlen und wahlähnliche Abstimmungen können offen und im Block stattfinden, sofern nicht mehr Kandidat_innen als zu besetzende Sitze vorhanden sind und kein Mitglied des Student_innenRates widerspricht. Bei geheimer Abstimmung findet Absatz 8 Anwendung.
- (8) Bei sonstigen vom Student_innenRat vorzunehmenden Wahlen und wahlähnlichen Abstimmungen, insbesondere in Ausschüsse und Kommissionen, bei denen mehr Kandidat_innen als zu besetzende Sitze vorhanden sind, hat jedes Mitglied des Student_innenRates so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Das Kumulieren mehrerer Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht zulässig; das Kumulieren mehrerer Stimmen auf Enthaltung ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bezogen auf einen Sitz, auf sich vereinigen kann. Erhalten mehr Kandidat_innen die entsprechende Mehrheit, sind diejenigen mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Wird die entsprechende Mehrheit nicht erreicht, kann für die betroffenen Sitze ein weiterer Wahlgang stattfinden. Die Wahl findet geheim statt.
- (9) Der Student_innenRat kann einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer beziehungsweise einer Referentin oder einem Referenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer beziehungsweise eine Referentin oder ein Referent kann vom Student_innenRat mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.

§ 6a Rechtsstellung und Zustandekommen des Wahlvorschlages der_des Beauftragten für studentische Angelegenheiten

- (1) Die_Der Beauftragte für studentische Angelegenheiten ist beratendes Mitglied des Student_innenRates und diesem gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die_Der Beauftragte für studentische Angelegenheiten ist kein_keine Beauftragte_r im Sinne von § 18 der Satzung des Student_innenRates.
- (2) Nur ordnungsgemäß immatrikulierte Studierende der Universität Leipzig können durch den Student_innenRat für das Amt der_des Beauftragten für studentische Angelegenheiten vorgeschlagen werden.
- (3) Bewerber_innen sollten mindestens 6 Monate Erfahrung in einem Gremium der universitären oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Leipzig oder einer anderen Hochschule besitzen.

- (4) Die Stelle ist von der Geschäftsführung des Student_innenRates 6 Wochen vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag für das Amt der_des Beauftragten für studentische Angelegenheiten im Plenum des Student_innenRates auszuschreiben. Bewerbungsschluss ist zwei Wochen vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag im Plenum des Student_innenRates.
- (5) Die Bewerbung sollte die gängigen Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf), sowie ein Konzept zur inhaltlichen Gestaltung der Amtsausübung und Angaben zu Mitgliedschaften in Parteien, Verbindungen, etc., beinhalten.
- (6) Die Geschäftsführung des Student_innenRates organisiert Bewerbungsschluss und der Abstimmung über den Wahlvorschlag im Plenum des Student innenRates in Zusammenarbeit mit dem Referat für FSR-Kommunikation und der_dem noch amtierenden Beauftragten für studentische Angelegenheiten ein Vorstellungs- und Informationstreffen. Zu diesem sind alle Fachschaftsräte, alle studentischen Fakultätsratsmitalieder die studentischen Senator innen einzuladen. Die Veranstaltuna hochschulöffentlich. Unverzüglich nach Bewerbungsschluss sind zu Zwecken der Vorbereitung den Fachschaftsräten alle Bewerbungen per Mail zuzuschicken.
- (7) Für die Abstimmung über den Wahlvorschlag für das Amt der_des Beauftragten für studentische Angelegenheiten sind § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Geschäftsführung des Student_innenRates leitet den Wahlvorschlag für das Amt der_des Beauftragten für studentische Angelegenheiten an den_die Rektor_in und den Senat weiter.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, mit Ausnahme von Finanzanträgen, sind schriftlich spätestens am fünften Werktag vor einer Sitzung des Student_innenRates bei den Geschäftsführer_innen einzureichen. In dringenden Angelegenheiten sind die Anträge bis spätestens 12 Uhr des jeweiligen Sitzungstages bei den Geschäftsführer_innen einzureichen. Die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen.
- (2) Ein Finanzantrag muss spätestens einen Tag bevor ein Rechtsgeschäft im Hinblick auf den Antragsgegenstand getätigt wird, das die Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln nach sich zieht, im Finanzreferat eingereicht werden. Der Antrag wird im nächstmöglichen Haushaltsausschuss beraten. Näheres zu Finanzanträgen regelt die Finanzordnung der Student_innenschaft.
- (3) Anträge enthalten insbesondere
 - a. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - c. eine E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
 - d. eine Beschreibung des Antragsgegenstands,

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Student_innenRat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn alle Mitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung festzustellen. Danach bleibt der Student_innenRat solange beschlussfähig, bis die Sitzungsleitung von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des Student_innenRates die Beschlussunfähigkeit feststellt. Ein Mitglied des Student_innenRates, das die Beschlussfähigkeit feststellen lassen möchte zählt zu den Anwesenden.
- (3) Ist der Student_innenRat am Beginn einer Sitzung oder wird er im Laufe der Sitzung beschlussunfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand unter Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Der Student_innenRat ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSFG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu einer solchen Sitzung hinzuweisen. Die Aufnahme weiterer Anträge ist im Rahmen der Vorschriften zur ordentlichen Sitzung möglich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Student_innenRat kann zur Entscheidungsfindung Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse sind dem Student_innenRat rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Ausschüsse können dem Student_innenRat Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die innere Ordnung, die Zusammensetzung und das Verfahren seiner Ausschüsse regelt der Student innenRat.
- (4) Der Student_innenRat hat drei ständige Ausschüsse. Diese sind
 - a. der Haushaltsausschuss,
 - b. der Ausschuss Hochschulpolitik,
 - c. der Sozialausschuss.

Das Nähere zum Haushaltsausschuss regeln § 10 dieser Satzung und die Finanzordnung der Student_innenschaft. Das Nähere zum Ausschuss Hochschulpolitik regelt § 11 dieser Satzung. Das Nähere zum Sozialausschuss regeln § 12 dieser Satzung und die Sozialordnung der Student_innenschaft.

(5) Die Ausschüsse des Student_innenRates tagen in der Regel öffentlich. Ausnahmen beschließen die Ausschüsse oder der Student_innenRat.

§ 10 Der Haushaltsausschuss

- (1) Der Student_innenRat wählt aus seiner Mitte zu Beginn jedes Semesters einen Haushaltsausschuss. Der Haushaltsausschuss hat bis zu sieben Mitglieder. Darüber hinaus ist der oder die Finanzreferent_in beratendes Mitglied im Haushaltsausschuss.
- (2) § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 7 sowie § 8 dieser Satzung finden für den Haushaltsausschuss entsprechend Anwendung.
- (3) Der Haushaltsausschuss bearbeitet in der Regel die Finanzanträge vor und spricht dem Student_innenRat zu diesen Anträgen eine Beschlussempfehlung aus.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung der Student_innenschaft.

§ 11 Der Ausschuss Hochschulpolitik

- (1) Der Student_innenRat wählt zu Beginn jedes Semesters einen Ausschuss Hochschulpolitik. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur ersten Wahl im nachfolgenden Semester Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuss Hochschulpolitik hat bis zu sieben Mitglieder. In der Zusammensetzung des Ausschusses soll das Fächerspektrum der Universität abgebildet sein. Mindestens drei Plätze im Ausschuss Hochschulpolitik sollen durch Frauen und/oder Trans*-bwz. Inter*Personen besetzt werden. Darüber hinaus sind die Referent_innen für Hochschulpolitik stimmberechtigte, beratende Mitglieder im Ausschuss Hochschulpolitik.
- (2) Zuständig für die Einberufung des Ausschuss Hochschulpolitik und die Leitung der Sitzungen sind die Referent_innen für Hochschulpolitik. Die Sitzungen des Ausschuss Hochschulpolitik werden protokolliert. § 6 Abs. 1, 3, 4 und § 8 dieser Satzung finden für den Ausschuss Hochschulpolitik entsprechend Anwendung.
- (3) Der Ausschuss veröffentlicht Ergebnisprotokolle seiner Arbeit. In Protokollen und weiteren Schriftstücken sollen die verschiedenen Meinungen dargestellt und Abstimmungsergebnisse transparent kommuniziert werden. Für die Protokolle sind die Referent_innen für Hochschulpolitik verantwortlich.
- (4) Der Ausschuss Hochschulpolitik leistet dem Referat für Hochschulpolitik Zuarbeit und bereitet Anträge zu hochschulpolitischen Themen vor.

§ 12 Der Sozialausschuss

- (1) Der Student_innenRat wählt zu Beginn jedes Wintersemesters einen Sozialausschuss für die Dauer eines Jahres. Der Sozialausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Referats Ausländischer Studierender gewählt. Darüber hinaus ist der oder die Sozialreferent_in beratendes Mitglied im Sozialausschuss.
- (2) Näheres regelt die Sozialordnung der Student_innenschaft.

§ 13 Geschäftsführer_innen

- (1) Der Student_innenRat wählt maximal drei Mitglieder der Student_innenschaft gemäß § 6 Abs. 5 und 6 dieser Satzung zu seinen Geschäftsführer_innen. Sie sind beratende Mitglieder des Student_innenRates.
- (2) Jeweils zwei Geschäftsführer_innen werden vor Beginn des Wintersemesters, jeweils eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer wird vor Beginn des Sommersemesters für eine einjährige Amtszeit, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Semester, gewählt. Die Amtszeit endet gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsführer_innen sind einander gleichberechtigt.
- (4) Den Geschäftsführer_innen obliegt insbesondere:
 - a. die Bestimmung der Sitzungsleitung für die konstituierende Sitzung des Student innenRates,
 - b. die Einladung zu den Sitzungen des Student_innenRates,
 - c. die Vorbereitung der Sitzungen des Student innenRates,
 - d. die Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse des Student innenRates,
 - e. die Ausübung des Weisungsrechts und der Weisungspflicht gegenüber Angestellten im Rahmen der Beschlüsse des Student_innenRates,
 - f. die Ausübung des Hausrechts in den Räumlichkeiten des Student_innenRates in Übereinstimmung mit den Weisungen der Universität Leipzig,
 - g. die Koordination der Referate und Arbeitsgruppen,
 - h. die ausführliche Einarbeitung ihrer Nachfolger_innen,
 - k. die Ausübung der Zeichnungsberechtigung für die Konten der Student innenschaft.
 - I. die Unterstützung der Arbeit der Referent_innen bei administrativen Aufgaben,
 - m. die Sicherstellung der Erreichbarkeit und Auskunftsfähigkeit des Student_innenRates zu den üblichen Zeiten durch Einrichtung von Bürozeiten,

- n. die Organisation des regelmäßig tagenden Orgatreffen als Teambesprechung der Referent_innen und Geschäftsführer_innen.
- (5) Mindestens einer oder eine der Geschäftsführer_innen ist kraft Amtes Mitglied der Sitzungsleitung des Student_innenRates.
- (6) Im Rahmen von Veranstaltungen des Student_innenRates oder bei Veranstaltungen, welche durch Arbeitsgruppen beim Student_innenRat durchgeführt werden, hat der Personenkreis der Referent_innen, welcher Raumanträge gegenüber der Raumverwaltung der Universität Leipzig zeichnen darf, das Recht, mit schriftlichem Nachweis der Geschäftsführer_innen Hausrechte auszuüben, solange dies in Übereinstimmung mit den Regularien der Universität Leipzig geschieht."

§ 14 Referate

- (1) Der Student_innenRat richtet folgende Referate ein:
 - a. Referat Ausländischer Studierender (RAS),
 - b. Referat Hochschulpolitik (HoPo)
 - c. Referat Finanzen,
 - d. Referat für Gleichstellung und Lebensweisenpolitik (RGL),
 - e. Referat Kultur,
 - f. Referat Öffentlichkeitsarbeit (RÖF),
 - g. Referat Ökologie,
 - h. Referat Nachhaltige Mobilität,
 - i. Referat Soziales,
 - j. Referat Gesundheitsförderung und Sport,
 - k. Referat Antirassismus,
 - I. Referat Lehre und Studium,
 - m. Referat Lehramt,
 - n. Referat für FSR-Kommunikation,
 - o. Referat für Inklusion
- (2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, hat jedes Referat eine Referentin oder einen Referenten. Alle Referent_innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Student_innenRates teil, sofern sie nicht aufgrund der Entsendung durch einen Fachschaftsrat stimmberechtigte Mitglieder im Student_innenRat sind. Die Teilnahme an den Sitzungen des Student_innenRates ist für sie verpflichtend. Sie sind dem Student_innenRat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die Referent_innen sind ebenso verpflichtet, an den Teambesprechungen nach § 13 Abs. 4 Buchst. n teilzunehmen und Bürozeiten nach § 13 Abs. 4 Buchst. m wahrzunehmen.

- (3) Der/Die Referent_in hat dem Student_innenRat nach sechs und nach zwölf Monaten einer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vorzulegen. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Entlastung des/der Finanzreferent_in, für den diese Regelung nicht gilt.
- (4) Referent_innen werden, sofern hier nicht anders festgelegt, gemäß § 6 Abs. 5 und 6 dieser Satzung vor Beginn des Wintersemesters gewählt. Gibt es in einem Referat zwei Referent_innen, so ist die Wahl für jeweils eine der Stellen vor Beginn des Wintersemesters beziehungsweise vor Beginn des Sommersemesters durchzuführen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Die Amtszeit endet gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Die Wahl des Referats für Lehramt wird vor Beginn des Sommersemesters für eine Amtszeit beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Semester durchgeführt.
- (5) Die Referate sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des Student_innenRates gebunden.
- (6) Für das Referat Ausländischer Studierender werden mindestens zwei und bis zu vier Referent_innen gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt. Sie werden zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten für das Wintersemester von allen Mitgliedern der Student_innenschaft, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, in direkter Wahl bestimmt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung der Student_innenschaft.
- (7) Die Referent_innen des Referats Ausländischer Studierender haben in der Sitzung des Student_innenRates ein aufschiebendes Gruppenvetorecht, wenn die Interessen der ausländischen Student_innen gefährdet sind. Dieses Gruppenvetorecht muss von allen anwesenden Referent_innen des Referats Ausländischer Studierender, mindestens jedoch von zwei, eingelegt werden. In diesem Falle ist von den Referent_innen Ausländischer Studierender eine alternative Beschlussvorlage einzubringen, welche mit einer Begründung für das Veto versehen ist. Bei der Abstimmung über diese Beschlussvorlage haben die Referent innen Ausländischer Studierender kein Vetorecht.
- (8) Für das Referat für Hochschulpolitik werden bis zu zwei Referent_innen gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (9) Für das Referat Öffentlichkeitsarbeit werden bis zu zwei Referent_innen gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (10) Für das Referat für Gleichstellung und Lebensweisenpolitik werden 2 Referent_innen gewählt, wovon sich mindestens eine als Trans*-, Inter*- oder weiblich identifiziert. Die andere Referent_innenstelle ist offen für alle Geschlechtsidentitäten. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (11) Für das Referat für Inklusion werden 2 Referent_innen gewählt, wovon sich mindestens eine als chronisch krank oder behindert identifiziert. Die andere Referent_innenstelle steht allen Menschen unabhängig einer Diagnose offen. Sie sind einander gleichberechtigt.

- (12) Der oder die Referent_in des Referats Finanzen ist verantwortlich für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gemäß § 29 Abs. 3 SächsHSFG.
- (13) Den Referent innen obliegt insbesondere
 - a. die Umsetzung der Beschlüsse des Student_innenRates,
 - b. die ausführliche Einarbeitung ihrer Nachfolger_innen,
 - c. die Repräsentation der Arbeit der Referate durch angemessene Publikationen über aktuelle Projekte und Aktionen,
 - d. die Bekanntmachung der Arbeit des Referates.

§ 15 Verträge durch den Student_innenRat

- (1) Verträge werden durch den/die Finanzreferent_in und eine_n der Geschäftsführer_innen unterzeichnet.
- (2) Betrifft ein Vertrag die Mittel oder den Aufgabenbereich eines Referates, ist zusätzlich die Unterschrift eines/einer zuständigen Referent_in erforderlich.

§ 16 Arbeitsbereiche

- (1) Die Referate bilden folgende Arbeitsbereiche.
 - a. Die Referate für Hochschulpolitik, Lehramt sowie Lehre und Studium bilden den Bereich Hochschulpolitik
 - b. Das Referat Ausländischer Studierender sowie die Referate für Kultur, Gesundheitsförderung und Sport, Soziales, Nachhaltige Mobilität und Inklusion bilden den Bereich Studentisches Leben.
 - c. Die Referate für Öffentlichkeit und FSR-Kommunikation bilden den Bereich Kommunikation.
 - d. Die Referate für Antirassismus, Gleichstellung und Lebensweisenpolitik und Ökologie bilden den Bereich Politische Bildung.
 - e. Die Geschäftsführer_innen und das Referat für Finanzen bilden den Bereich Geschäftsstelle.

§ 17 Arbeitsgruppen

- (1) Eine nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung gebildete Arbeitsgruppe kann den Status "Arbeitsgruppe beim Student_innenRat der Universität Leipzig" erhalten, wenn
 - a. die Mitglieder einer Arbeitsgruppe zu mindestens drei Vierteln Mitglieder der Student innenschaft der Universität Leipzig sind,
 - b. die Arbeitsgruppe mindestens drei Mitglieder hat,
 - c. die Ziele und Zwecke der Arbeitsgruppe nicht den Aufgaben der Student_innenschaft nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG widersprechen,

- d. die Arbeitsgruppe für alle Student_innen dieser Universität offen ist, sofern diese nicht gegen das erklärte Ziel der Arbeitsgruppe tätig werden,
- e. die Arbeitsgruppe ihre Treffpunkte und ihre aktuellen Projekte angemessen bekannt macht,
- f. eine studentische Kontaktperson für den Student_innenRat benannt wird,
- g. ein Finanzverantwortlicher oder eine Finanzverantwortliche der Arbeitsgruppe benannt wird, die oder der Mitglied der Student_innenschaft ist.
- (2) Am Ende einer Förderperiode hat die AG dem Student_innenRat einen angemessenen schriftlichen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bleibt ein solcher Bericht aus, so ist eine weitere Förderung als Arbeitsgruppe bis zur Vorlage des Berichts ausgeschlossen.
- (3) Die oder der Finanzverantwortliche nach Absatz 1 g. ist dem Student_innenRat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Anerkennung des Status als Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss des Student_innenRates.
- (5) Sind die Bedingungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben, wird die Anerkennung durch Beschluss des Student_innenRates entzogen.
- (6) Der Student_innenRat kann einzelne Personen aus der Arbeitsgruppe ausschließen, wenn
 - a. diese Person gegen die Ziele der Arbeitsgruppe oder die Gesetze oder die Satzung des Student_innenRates tätig wird,
 - b. Umstände vorliegen, die die Zusammenarbeit mit dem Student_innenRat unmöglich machen.
- (7) Arbeitsgruppen beim Student_innenRat können materielle und finanzielle Unterstützung beim Student_innenRat beantragen. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- (8) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge an den Student_innenRat zu stellen.
- (9) Fachspezifische Initiativen werden durch die entsprechenden Fachschaften unterstützt.

§ 18 Beauftragte und Mitarbeiter_innen

(1) Der Student_innenRat kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der Aufgaben der Student_innenschaft Beauftragte für besondere Aufgaben und weitere Mitarbeiter_innen beschäftigen.

- (2) Beauftragte des Student_innenRates sind einem Referat zuzuordnen und bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben unter dessen Aufsicht. Sie sind beratende Mitglieder des Student innenRates.
- (3) Die Einrichtung einer Beauftragtenstelle erfolgt durch Beschluss des Student_innenRates. Aufgaben, Zuordnung sowie die Dauer der Beauftragung sind hierbei festzulegen. Die Wahl einer oder eines Beauftragten erfolgt auf Vorschlag des verantwortlichen Referates gemäß § 6 Abs. 5 und 6.
- (4) Näheres dazu regeln die Finanzordnung und die Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar der Student_innenschaft.

Dritter Teil: Student_innenbegehren und Student_innenentscheid

§ 19 Student_innenbegehren, Studenten_innenentscheid

- (1) Jedes Mitglied der Student_innenschaft kann ein Student_innenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Student_innenentscheid herbeizuführen, wenn der Student_innenRat den gegenständlichen Antrag abgelehnt hat.
- (2) Ein Student_innenentscheid findet statt, wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder der Student_innenschaft das Student_innenbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen. Von Satz 2 darf nur mit Einverständnis oder auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin abgewichen werden. Der Student_innenRat soll die Unterstützungsphase durch Bereitstellung von Unterschriftenlisten und durch eine entsprechende Bekanntmachung auf der Webseite fördern, es sei denn der Student_innenRat spricht sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gegen eine organisatorische Unterstützung aus.
- (3) Bei dem Student_innenentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied der Student_innenschaft der Universität Leipzig ist. Bei einem Entscheid über einen Antrag an einen Fachschaftsrat ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied der betroffenen Fachschaft ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Für die Durchführung des Student_innenentscheids finden die Bestimmungen der Wahlordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig sinngemäß Anwendung.

§ 20 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Information der Student_innen über die Arbeit der Organe der Student_innenschaft und trägt zur Meinungsbildung der Student innenschaft bei.
- (2) Eine Vollversammlung ist durch den Student innenRat einzuberufen:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens drei vom Hundert der Mitglieder der Student_innenschaft (Unterschriftenliste),
 - b. auf Beschluss des Student_innenRates,
 - c. auf Beschluss einer Vollversammlung.
- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem Student_innenRat. Er schafft die Voraussetzungen, um eine möglichst hohe Teilnehmer_innenzahl zu gewährleisten.
- (4) Jeder Student und jede Studentin hat während der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sie kann die Durchführung eines Student_innenentscheides beschließen. Alle anderen Beschlüsse der Vollversammlung tragen empfehlenden Charakter. Die zuständigen Organe der Student_innenschaft beraten darüber auf ihrer jeweils nächsten Sitzung.
- (6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind durch den Student_innenRat in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Vierter Teil: Ordnungen der Student_innenschaft

§ 21 Ordnungen der Student_innenschaft

- (1) Die Student_innenschaft gibt sich eine Finanzordnung, eine Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar und eine Beitragsordnung sowie gegebenenfalls weitere, zur Regelung ihrer Angelegenheiten erforderliche Ordnungen gemäß §§ 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 SächsHSFG.
- (2) Die Ordnungen der Student_innenschaft und ihre Änderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates, sofern die entsprechende Ordnung keine gegenteilige Regelung trifft. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Fünfter Teil: Fachschaften

\S 22 Gliederung in Fachschaften \to gestrichen, in Ordnung zur Gliederung der Student_innenschaft in Fachschaften ausgelagert

§ 23 Sitze im und Wahl in den Student_innenRat

- (1) Jede Fachschaft wählt entsprechend dem Anteil ihrer wahlberechtigten Mitglieder zur Anzahl aller Mitglieder der Student_innenschaft bis zu fünf Vertreter_innen in den Student_innenRat. Fachschaften mit einem Anteil
 - a. bis 1,25 vom Hundert aller Mitglieder wählen 1 Vertreter_in,
 - b. bis 3,40 vom Hundert aller Mitglieder wählen 2 Vertreter_innen,
 - c. bis 9,25 vom Hundert aller Mitglieder wählen 3 Vertreter_innen,
 - d. bis 20 vom Hundert aller Mitglieder wählen 4 Vertreter innen,
 - e. über 20 vom Hundert aller Mitglieder wählen 5 Vertreter innen.

Maßgeblich für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist jeweils die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der jeweils letzten Fachschaftsratswahl.

- (2) Die Sitze der Fachschaftsräte werden durch Wahl gemäß § 26 Abs. 2 SächsHSFG besetzt.
- (3) Über die Wahl in den Student_innenRat erfolgt eine Mitteilung des schriftlichen und von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates unterzeichneten Wahlergebnisses an die Geschäftsführer_innen des Student_innenRates.
- (4) Tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Fachschaftsrates ein Amt als Geschäftsführer_in an, endet die Entsendung durch den betreffenden Fachschaftsrat.

§ 24 Aufgaben und Arbeitsweise der Fachschaftsräte

- (1) Organ einer Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Der Fachschaftsrat vertritt die Student_innen seiner Fachschaft gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Finanzverantwortliche oder einen Finanzverantwortlichen sowie jeweils eine oder einen Stellvertreter_in. § 6 Abs. 9 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 7, 8 sowie 9 Abs. 1, 2, 5 und des § 15 dieser Satzung finden sinngemäß für die Fachschaftsräte Anwendung.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 25 Mitgliedschaft in Vereinen

Eine Mitgliedschaft der Student_innenschaft in Vereinen oder einer anderen Institution ist nur durch Beschluss des Student_innenRates möglich.

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Alle amtierenden Referent_innen und Geschäftsführer_innen, deren Amtszeit vor Inkrafttreten dieser Satzung beginnt, führen ihr Amt nach dieser Satzung weiter.
- (2) Wo in Ordnungen oder sonstigen Publikationen der Student_innenschaft der Universität Leipzig StudentInnen, die StudentInnenschaft oder der StudentInnenRat erwähnt werden, sind diese Begriffe als Student_innen, die Student_innenschaft und der Student_innenRat im Sinne dieser Satzung auszulegen.

§ 27 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 21. November 2014 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates.

§ 28 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf einer der nächsten beschlussfähigen Sitzungen des Student_innenRates nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

Leipzig, den 17. Juli 2024

Prof. Dr. Eva Inés Obergfell Rektorin